

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung vom 21. April 1996 (GVBI. . S. 162 – FN BayRS 753-7-U -) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI. S. 264 - BayRS 2024-1-I -) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBI. S. 424) – BayRS -2024-1-I - erlässt die Gemeinde Arnschwang folgende

S a t z u n g für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde Arnschwang erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde Arnschwang (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).
- 2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

2

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab	01. Januar 1981	6,DM / 3,07 €
ab	01. Januar 1982	9,DM / 4,60 €
ab	01. Januar 1983	12,DM / 6,14 €
ab	01. Januar 1984	15,DM / 7,67 €
ab	01. Januar 1985	18,DM / 9,20 €
ab	01. Januar 1986	20,DM / 10,23 €
ab	01. Januar 1991	25,DM / 12,78 €
ab	01. Januar 1993	30,DM / 15,34 €
ab	01. Januar 1997	35,DM / 17,90 €

im Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
 Bis einschließlich 31. Dezember 2001 gelten die in DM ausgewiesenen Beträge, ab dem 01. Januar 2002 die Beträge in Euro.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 04. Februar 1982 außer Kraft.

Arnschwang, 31. Januar 2003 Gemeinde Arnschwang

> Mühlbauer Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 03. Februar 2003 in der Gemeindeverwaltung Arnschwang, Kirchgasse 10, 93473 Arnschwang zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt. Hierauf wurde durch Aushang an allen gemeindlichen Anschlagtafeln in der Zeit vom 04. Februar bis 18. Februar 2003 hingewiesen.

Arnschwang, 24. Februar 2003 Gemeinde Arnschwang

> Mühlbauer Erster Bürgermeister